

# Allgemeine Geschäftsbedingungen Gorus Media GmbH

Stand: April 2019

## 1. Allgemeines

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) der Gorus Media GmbH („GM“) für die Erbringung von Leistungen durch GM gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Klienten erkennt GM nicht an, es sei denn, GM stimmt ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zu.

(2) Diese AGB gelten auch dann, soweit im Rahmen der Vertragsbeziehung Leistungen mit dem Klienten vereinbart werden, ohne dass jeweils gesondert auf diese AGB hingewiesen wird.

## 2. Vertragsgegenstand

(1) Der Gegenstand der Leistungen von GM wird jeweils im individuellen Vertrag („Vertrag“) mit dem Klienten vereinbart.

(2) Die nachfolgenden Regelungen gelten in Ergänzung und zur Konkretisierung der Vereinbarungen im Vertrag. Bei Widersprüchen gehen die individuellen Regelungen im Vertrag den Bestimmungen aus diesen AGB vor.

(3) Ein Vertrag kommt durch Annahme eines Angebots der GM über den jeweiligen Vertragsgegenstand durch den Klienten zustande, insbesondere durch Gegenzeichnung des Angebots oder Annahme in Textform (E-Mail, Bestätigung in der Projektmanagementsoftware von GM).

## 3. Leistungserbringung / Änderungen

(1) Die Leistungen von GM werden in enger Abstimmung mit dem Klienten erbracht. Hierbei werden die Leistungen stufenweise in Phasen durchgeführt (z.B. Konzeption, Umsetzung). Die Ergebnisse einer Phase werden nach Freigabe durch den Kunden Grundlage der Leistungen in der folgenden Phase.

(2) Änderungswünsche des Klienten in einer späteren Phase, die bereits freigegebene Ergebnisse einer vorherigen Phase betreffen, sind – soweit sie Auswirkungen auf die Kosten und den Aufwand haben – gesondert nach Änderungsangebot, ansonsten nach Aufwand zu vergüten.

(3) Hinsichtlich der gestalterischen, textlichen und sonstigen kreativen Ausarbeitung und Umsetzung von Leistungen hat GM im Rahmen der vereinbarten Vorgaben und Positionierung des Klienten Gestaltungsfreiheit. Die Freigabe eines Leistungsergebnisses kann nicht aus Gründen verweigert werden, die die kreative Ausgestaltung innerhalb der vereinbarten Vorgaben und Positionierung betreffen. Diesbezügliche Änderungswünsche des Klienten sind gesondert zu vergüten.

## 4. Teampublishing / Buchproduktion

(1) Soweit die Parteien die Durchführung eines Teampublishing vereinbart haben, berät und unterstützt GM den Klienten bei der Verwertung eines vom Klienten erstellten Werkes als Buch im Eigenverlag des Klienten, welches nach Vereinbarung als Druckwerk und/oder als E-Book veröffentlicht werden soll.

(2) GM berät den Klienten bei der Auswahl und dem Briefing der Projektpartner, der Projektplanung und dem Projektmanagement.

(3) GM unterstützt den Klienten bei der Abstimmung des Druckverfahrens und des Produktionsprozesses sowie der Herstellung der Druckreife des Manuskriptes durch Auszeichnung vor Satz, Korrektur nach Satz sowie der Erstellung des druckreifen Manuskriptes. Nicht umfasst ist die inhaltliche Prüfung, Überarbeitung und/oder das Lektorat des Manuskriptes.

(4) GM konzipiert das Innenlayout, die Covergestaltung und ggf. die Bildsprache und stimmt diese mit dem Klienten ab. Nach Freigabe der Konzeption durch den Klienten, setzt GM das Konzept gestalterisch um. Der Klient gibt die fertige, digitale Version des Buches sowie anschließend die finale Druckversion des Buches nach Prüfung frei.

(5) Der Klient kann nach seiner Wahl, das Buch als Print-on-Demand und/oder in einer abgestimmten Auflage als Druckwerk produzieren lassen. Je nach Wahl des Klienten bereitet GM das Print-on-Demand -Verfahren (einschließlich der ISBN-Vergabe) sowie die Druckvorbereitung vor und/oder wickelt den Druck einer Startauflage zur Direktlieferung an den Klienten ab Druckerei ab.

(6) Der Klient ist für die Beschaffung von und die Vergütung für Lizenzen an Bildern, Grafiken und sonstigen schutzfähigen Werken Dritter, die im Manuskript verwendet werden, selbst verantwortlich. Ausgenommen sind solche Werke, die GM im Rahmen des Projektes für den Klienten geschaffen bzw. geliefert hat. Soweit im Rahmen der Gestaltung des Manuskriptes lizenzpflichtige Werke Dritter von GM genutzt werden sollen, wird GM den Klienten über die ggf. notwendige Einholung und Vergütung einer entsprechenden Lizenz informieren.

(7) Druck- und Versandkosten jedweder Art sowie die Vergütung für die Anmeldung und das Anbieten des Buches auf einer Vertriebsplattform sind allein vom Klienten zu beauftragen und zu tragen.

(8) Soweit eine Herstellung einer E-Book-Version des Buches vereinbart ist, wird GM für die technische Umsetzung des druckfähigen Manuskriptes in das vereinbarte E-Book-Format der anvisierten Vertriebsplattform sorgen.

(9) GM schuldet lediglich die Lieferung einer druckfähigen Datei bzw. das E-Book als Datei in dem vereinbarten Format. Der Klient ist für die Veröffentlichung und den Vertrieb des Buches/E-Books auf eigenen Websites, Plattformen und im Handel selbst verantwortlich.

## 5. Fotoproduktion

(1) Soweit die Parteien die Erstellung von Fotografien vom Klienten vereinbart haben, erbringt GM seine Leistungen gemäß des vereinbarten Umfangs auf Grundlage einer mit dem Klienten abgestimmten Bildsprache.

(2) Die Parteien stimmen den Fotografen, den Ort des Fotoshootings, die Anzahl der zu liefernden Fotografien sowie die gewünschte Bildsprache ab.

(3) Der von GM ausgewählte Fotograf ist in der kreativen Ausgestaltung des Fotoshootings bzw. der Fotografien innerhalb der vereinbarten Vorgaben frei.

(4) Das Fotoshooting umfasst die Erstellung der vereinbarten Anzahl von Fotografien und deren Nachbearbeitung und

# Allgemeine Geschäftsbedingungen Gorus Media GmbH

Stand: April 2019

Lieferung im vereinbarten Format. Die Auswahl der zu liefernden Bilder obliegt allein GM; der Klient hat keinen Anspruch auf Zugang zu bzw. Übermittlung von sämtlichen Fotografien eines Fotoshootings.

(5) Der Klient hat die eigenen Reise-, Verpflegungs- und Unterbringungskosten selbst zu tragen. Diejenigen des Fotografen sind gesondert vom Klienten zu vergüten.

(6) Der Klient erhält an den Fotografien die im Vertrag vereinbarten Nutzungsrechte. Eine weitergehende Nutzung, eine Bearbeitung sowie die Weitergabe zur Nutzung durch Dritte (einschließlich des Unternehmens des Klienten) sowie jede anderweitige Nutzung ist mit GM gesondert zu vereinbaren und ist gesondert zu vergüten.

(7) Der Fotograf ist im üblichen Umfang und entsprechend der Eigenart des Mediums zu nennen.

## 6. Videoproduktion

(1) Die Konzeption und Produktion eines Videos erfolgt gemäß der vereinbarten Vorgaben.

(2) GM konzipiert eine filmische Präsentation des Klienten gemäß einer vorliegenden Positionierung. Zweck, Format, Inhalt, Art und Umfang sowie die Länge werden zwischen den Parteien vereinbart.

(3) GM entwickelt und erstellt ein Drehbuch, welches vom Klienten freigegeben wird. Nach Freigabe übernimmt GM die Produktion des Videos durch Vorbereitung und Durchführung der vereinbarten Drehtage sowie die Postproduktion, inklusive Schnitt. Soweit nicht anders vereinbart, finden die Dreharbeiten am Sitz von GM statt. Übersteigt die Anzahl der Drehtage den vereinbarten Umfang, müssen diese gesondert vereinbart und vergütet werden.

(4) Der Klient ist zur Mitwirkung an dem Dreh verpflichtet. Findet ein Dreh aus Gründen nicht statt, die der Klient zu verantworten hat, kann GM die Kosten eines abgesagten Drehtages gesondert berechnen. Unterlässt der Klient aus von ihm zu vertretenden Gründen die Mitwirkung auch bei einem Ersatzdrehtag, kann GM den Vertrag kündigen und die vereinbarte Vergütung abzüglich etwaiger ersparter Aufwendungen verlangen.

## 7. Personality-Website

(1) Soweit die Parteien die Konzeption, die Gestaltung und/oder die Programmierung einer Personality-Website vereinbart haben, erbringt GM die vereinbarten Leistungen gemäß den vereinbarten Vorgaben.

(2) Das Hosting der Website sowie die Registrierung von Domains sind nicht umfasst und müssen vom Klienten bestellt bzw. selbst beauftragt werden.

(3) Die technische Wartung und Pflege der Website sowie deren Aktualisierung ist nicht geschuldet. Diese Leistungen müssen gesondert vereinbart und vergütet werden.

(4) Die Entwicklung der Website wird gemäß den nachfolgenden Stufen durchgeführt. GM erarbeitet auf Basis einer vorliegenden Positionierung und der abgestimmten Vorgaben (Umfang, Struktur, Gestaltungselemente, Inhalte, Verknüpfungen (Links, Social Media, etc.), Tracking- und Ana-

lysentools) ein Umsetzungs-Konzept für die Struktur, Grundgestaltung und Inhalte der Website.

(5) Nach Freigabe des Konzeptes durch den Klienten und falls vereinbart, erstellt GM die Website entsprechend dem Konzept in gebrauchstauglicher Form und wird diese dem Klienten zur Prüfung und Freigabe zugänglich machen.

(6) Der Klient hat abgestimmte Inhalte der Website (Fotos, Videos) in nutzungsfähiger Form rechtzeitig zu liefern. Ebenso ist der Klient verpflichtet, GM rechtzeitig Zugangsdaten, Domains und sonstige zur Entwicklung und Onlinestellung der Website notwendigen Informationen und Ansprechpartner zu offenbaren. Der Klient ist für Bereitstellung der rechtlichen Informationen auf der Website (Impressum, Datenschutzerklärung, Informationspflichten) selbst verantwortlich und hat diese an GM zu liefern; Vorschläge von GM sind rechtlich nicht geprüft und GM übernimmt entsprechend keine Gewährleistung.

(7) Texte werden aufgrund von Informationen und Unterlagen des Klienten in enger Abstimmung mit dem Klienten durch laufende Feedback-Schleifen im Teamwriting-Verfahren erstellt, wobei GM zur eigenständigen Recherche und der Bereitstellung von Texten nicht verpflichtet ist.

(8) GM ist nicht verpflichtet, die Website für den Kunden vollständig individuell zu entwickeln, sondern kann entsprechend Open Source-Software verwenden. Soweit zur Erstellung der Website Open Source-Software und/oder lizenzfreie Werke genutzt werden, richten sich die Nutzungsbestimmungen für diese Werke nach den jeweiligen Lizenzbedingungen der Anbieter. GM wird den Klienten hierauf hinweisen.

## 8. G-Pub

(1) Soweit die Parteien die Herstellung eines multimedialen Buchformats („G-Pub“) vereinbart haben, konzipiert, gestaltet und produziert GM ein G-Pub gemäß den vereinbarten Vorgaben, Merkmalen, Versionen und Formaten auf Basis der abgestimmten Positionierung der Klienten.

(2) Die Entwicklung der G-Pubs erfolgt in mehreren Stufen in enger Abstimmung mit dem Klienten. Inhalte werden vom Klienten geliefert und in Abstimmung mit GM im Teamwriting-Verfahren in einem Manuskript aufbereitet. Das freigegebene Manuskript wird als Inhalt für alle vereinbarten Versionen des G-Pubs verwendet und entsprechend den technischen Voraussetzungen einer Version adaptiert; eine Erstellung von unterschiedlichen Inhalten für die Formatversionen ist nicht geschuldet.

(3) Die Produktion und Lieferung von gedruckten Versionen des G-Pub ist gesondert zu vereinbaren und zu vergüten. Gleiches gilt für die Gebühren und Kosten eines Druckdienstleisters für Print-on-Demand sowie für die Platzierung des G-Pub bei einem Vertriebsdienstleister.

(4) Die Audioversion (Hörbuchfassung) sind vom Klienten persönlich einzusprechen. Der Einsatz eines Sprechers ist gesondert zu vereinbaren und zu vergüten. Aufnahmeort ist das Tonstudio von GM; die Aufnahme an einem anderen Ort ist gesondert zu vereinbaren und zu vergüten.

(5) Die Produktion des G-Pub ist mit finaler Freigabe der vereinbarten Versionen des G-Pub beendet. Der Klient ist für die Verwertung und den Vertrieb des G-Pubs selbst verantwortlich.

(6) Soweit Bilder von Dritten für die Produktion des G-Pub von GM in Absprache mit dem Klienten verwendet werden, wird GM die Rechte abklären und einholen. Die Rechte an diesen Bildern werden allein für die Nutzung im G-Pub eingeholt. Für die Nutzungsbefugnis der vom Klienten gestellten Bilder ist allein der Klient verantwortlich.

## 9. Produktion von Audioaufnahmen / Jingles

(1) Soweit eine Audio-Produktion vereinbart wurde, konzipiert, organisiert und produziert GM die Aufnahmen entsprechend des vereinbarten Formats, Inhalts, Länge und Ausgestaltung bis zur Lieferung der finalen Datei. Die Aufnahmen sind vom Klienten persönlich einzusprechen. Der Einsatz eines Sprechers an Stelle des Klienten ist gesondert zu vereinbaren und zu vergüten. Aufnahmeort ist das Tonstudio von GM; die Aufnahme an einem anderen Ort ist gesondert zu vereinbaren und zu vergüten.

(2) Eines gesondert beauftragte Jingle-Produktion umfasst die Komposition, Aufnahme, Mix und Mastering und – nach Freigabe durch den Klienten – die Lieferung einer Masterdatei zur Verwertung durch den Klienten. Die Aufnahme ist GEMA-frei.

## 10. Herstellung sonstiger Medien

(1) Soweit die Parteien die Herstellung von sonstigen Medien und Werbemitteln vereinbart haben, gestaltet GM diese gemäß den vereinbarten Vorgaben und Stückzahl.

(2) Mit Freigabe von Vorlagen, insbesondere der Druckvorlagen, übernimmt der Klient die Richtigkeit der Inhalte und Gestaltungen in Bild und Text.

(3) Die Produktion, Lieferung und der Vertrieb sind vom Klienten selbst zu beauftragen. Produktionsaufträge werden von GM allein im Auftrag und auf Kosten des Klienten erteilt.

## 11. Mitwirkungspflichten des Klienten

(1) Der Klient ist zur notwendigen Mitwirkung bei der Erfüllung der Leistungen von GM verpflichtet, insbesondere bei der Konzeption, Umsetzung und Durchführung von Leistungen. Hierbei wird der Klient bei Konzeptionen, Entwürfen, Testläufen, Entwurfspräsentationen und sonstigen abzustimmenden Sachverhalten im Rahmen des Zumutbaren eine schnelle und sorgfältige Prüfung und Entscheidung vornehmen. Beanstandungen und Änderungswünsche sind GM jeweils unverzüglich mitzuteilen.

(2) Der Klient hat die zur Erstellung der Medien notwendigen Personen- und Unternehmensinformationen, Daten, Texte, Fotos, Filme und sonstige Beiträge und Informationen (im folgenden „Inhalte“) rechtzeitig bereit zu stellen, sofern nicht deren Erstellung durch GM vertraglich vereinbart wurde. GM ist nicht verpflichtet, die Inhalte auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität zu prüfen. Die Inhalte sind fristgerecht und unter Einräumung sämtlicher zweckentsprechender Nutzungsrechte und Freigabeerklärungen

Dritter zu liefern. Der Klient steht dafür ein, dass er zur Verwertung aller von ihm übergebenen Inhalte berechtigt ist. Für die Fehlerhaftigkeit überlassener Inhalte ist der Klient allein verantwortlich.

(3) Sofern gelieferte Inhalte für den Klienten von GM in Textform aufbereitet werden sollen, wird dies ausschließlich im Teamwriting-Verfahren durchgeführt, d.h. Inhalte werden aufgrund von Interviews (mündlich, E-Mails) und sonstigen Unterlagen und Informationen vom Klienten geliefert und von GM in eine konkrete Textform in enger Abstimmung mit dem Klienten durch laufende Feedback-Schleifen gebracht. Der Klient bleibt alleiniger Autor der Texte. GM ist zur eigenständigen Recherche und der Bereitstellung von Inhalten und Texten nicht verpflichtet.

(4) Soweit Inhalte von GM für den Klienten aufbereitet werden, hat der Klient diese vor Weiterverarbeitung auf die inhaltliche Richtigkeit zu überprüfen und freizugeben.

(5) Die im Rahmen der Erstellung von Medien von GM erstellten Konzepte und Entwürfe sind vom Klienten freizugeben. Nachträgliche vom Klienten gewünschte Änderungen, Abweichungen und Erweiterungen („Change Requests“) von freigegebenen Konzepten und Entwürfen sind, soweit diese zu einem Mehraufwand führen, gesondert nach Aufwand zu vergüten.

## 12. Nutzungsrechte

(1) Vorbehaltlich abweichender Bedingungen in dem Vertrag und in den vorstehenden Ziffern, räumt GM dem Klienten an von ihr erstellten, schutzfähigen Werken dem Klienten die exklusiven, zeitlich und räumlich unbeschränkten Nutzungs- und Verwertungsrechte für sämtliche bekannten und unbekanntem Nutzungsarten ein. Der Klient ist berechtigt, Rechte an diesen Werken ganz oder teilweise an Dritte zu übertragen und/oder zur Auswertung zu überlassen und/oder deren Weiterübertragung zu gestatten. Diese Werke können uneingeschränkt vom Klienten (oder einem Dritten) bearbeitet und mit anderen Inhalten verbunden werden.

(2) Der Klient bleibt hinsichtlich aller Inhalte, die er zur Verfügung stellt und die von GM bearbeitet werden, auch nach Bearbeitung alleiniger Berechtigter. GM erwirbt unter keinen Umständen an von Klienten bereitgestellten Inhalten Rechte, selbst wenn GM diese bearbeitet und/oder lektoriert hat. Sollten (Mit-)Urheberrechte an Inhalten auf Seiten von GM entstehen, räumt GM dem Klienten hieran die exklusiven, zeitlich und räumlich unbeschränkten Nutzungs- und Verwertungsrechte für sämtliche bekannten und unbekanntem Nutzungsarten ein.

(3) Die Rechteeinräumung bzw. -übertragung erfolgt mit vollständiger Zahlung der hierfür vereinbarten Vergütung.

(4) Der Klient gewährleistet für von ihm beigestellten Informationen, Inhalte, Werke und/oder Materialien für die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen von GM, sämtliche für die vertragsgegenständliche Verwertung erforderlichen Rechte zu besitzen. Ferner gewährleistet der Klient, alle erforderlichen Einwilligungen Dritter zur Verwertung eingeholt zu haben.

## 13. Vergütung, Zahlungsbedingungen

(1) Sämtliche Preise verstehen sich als Nettopreise zzgl. der jeweils zum Abrechnungszeitpunkt gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

(2) Sofern nicht anders vereinbart, sind Rechnungen netto (ohne Abzug) innerhalb von 7 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.

(3) Die nach Aufwand abrechenbaren Leistungen werden monatlich am Ende eines Monats abgerechnet.

(4) Soweit für Leistungen von GM eine Pauschalvergütung vereinbart wird und keine gesonderte Zahlungsweise vereinbart ist, ist die Vergütung zu 50 Prozent mit Auftragserteilung und zu 50 Prozent nach Erbringung der Leistungen zu zahlen.

(5) Soweit die Leistungen von GM aufgrund der Vereinbarung mit dem Klienten nicht an deren Sitz erbracht werden, sind Reise-, Verpflegungs- und Unterbringungskosten der Mitarbeiter von GM gesondert nach Aufwand zu vergüten.

(6) Nutzt der Klient die Leistungen von GM nicht, lässt dies den Vergütungsanspruch von GM unberührt.

(7) Kommt der Klient mit einer fälligen Rechnung in Verzug, ist GM berechtigt, etwaige ausstehende Leistungen für die Dauer des Verzugs zurückzuhalten.

(8) Aufrechnungsrechte stehen dem Klienten nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von GM anerkannt sind. Außerdem ist der Klient zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

## 14. Unterauftragnehmer

(1) GM ist allgemein zur Beauftragung von Unterauftragnehmern für die Erfüllung von eigenen Leistungspflichten berechtigt.

(2) Soweit GM Auftragnehmer mit der ganzen oder einer Teilleistung der vereinbarten Leistung beauftragt, wird GM mit diesen Dritten im erforderlichen Umfang Vereinbarungen treffen, um die Einhaltung von Pflichten von GM nach dem Vertrag mit dem Klienten zu gewährleisten.

## 15. Gewährleistung, Haftung

(1) Hinsichtlich der Beratungsleistungen von GM für den Klienten, ist der Klient für die von ihm praktizierte Nutzung, Verwertung und Umsetzung der von GM erbrachten Beratungen und deren Ergebnisse selbst verantwortlich. GM gewährleistet nicht den Erfolg ihrer Beratungsleistungen.

(2) Soweit Leistungen von GM Kauf-, Werk- oder Werklieferungsverträge sind und ein von GM zu verantwortender Mangel der Leistungen vorliegt, ist die GM wahlweise zur Mängelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt.

(4) Sofern die Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehlschlägt, ist der Klient nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine entsprechende Herabsetzung des Preises zu verlangen. Ist eine angemessene Nachfrist fruchtlos verstrichen, so ist der Klient verpflichtet, innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Ablauf der Nach-

frist zu erklären, ob er vom Vertrag zurücktritt oder weiterhin auf Erfüllung besteht.

(5) GM gewährleistet nicht die Schutz- und Eintragungsfähigkeit ihrer Leistungen und Arbeiten. Für vom Kunden gelieferte Inhalte und Werke haftet die GM nicht.

(6) Die Gewährleistungsfrist bei Kauf-, Werk- oder Werklieferungsverträgen beträgt gegenüber Unternehmern zwölf Monate ab Lieferung bzw. Abnahme der Leistung.

(7) Bestehen seitens GM rechtliche Bedenken hinsichtlich der vom Klienten gewünschten Leistungen und/oder Inhalte und wurden diese nach Mitteilung der Bedenken dennoch auf Wunsch des Klienten durchgeführt, so haftet GM nicht für die rechtliche Zulässigkeit dieser Leistungen und Inhalte. Soweit der Klient eine rechtliche Prüfung wünscht, ist diese gesondert zu vergüten. Eine Prüfungsverpflichtung durch GM besteht nicht.

(8) Im Übrigen haftet GM bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von Körper, Leben und Gesundheit und bei Verstößen gegen das Produkthaftungsgesetz unbeschränkt.

(9) Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haftet GM nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden (wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Klient vertrauen darf). Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.

(10) Soweit die Haftung von Gorus Publicity ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für seine Organe, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

## 16. Geheimhaltung

(1) GM wird sämtliche Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Klienten vertraulich behandeln und nicht veröffentlichen oder an Dritte weitergeben, es sei denn, dies geschieht auf Weisung des Klienten oder GM aufgrund gesetzlicher, behördlicher oder gerichtlicher Verfügung zur Veröffentlichung oder Weitergabe an Dritte verpflichtet ist oder in einem gerichtlichen Verfahren gegen den Klienten.

(2) GM ist jedoch berechtigt, den Klienten als Referenz in sämtlichen Medien zu nennen bzw. mit den für ihn erstellte Medien uneingeschränkt zu werben.

## 17. Schlussbestimmungen

(1) Auf den vorliegenden Vertrag sowie auf alle in diesem Zusammenhang entstehenden Rechtstreitigkeiten gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über Verträge über den Internationalen Warenverkauf.

(2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten einschließlich seiner Wirksamkeit ist - soweit gesetzlich zulässig - Konstanz. GM ist jedoch berechtigt, den Klienten auch an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand zu verklagen.